

Synopse

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeinde-gesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde....., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst: [Der Einwohnerrat der Gemeinde gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst :]	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst ¹⁾ :	Text aus <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst!	
A Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck und Geltungsbereich	§ 1 Zweck und Geltungsbereich		
Dieses Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die zweckmässige Erfassung und Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle.	1 Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde[.....] im Bereich der Siedlungsabfälle. b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.	1 Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Muttenz im Bereich der Siedlungsabfälle. b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.	Die § 1 und § 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> sind sinngemäss in § 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wiedergegeben. Artikel aus <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst.	
§ 3 Geltungsbereich			Das Abfallreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:	
<p>1 Dieses Reglement gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Siedlungsabfälle aus Haushalten; b. aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Handelsbetrieben stammende Abfälle, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist; c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern. <p>2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische und bei Bauarbeiten anfallende Abfälle, muss die Verursacherin oder der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.</p>	<p>2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erlassen.</p>	<p>2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erlassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bund: - <i>Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)</i> - <i>Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)</i> - <i>Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember</i> Kanton: - <i>Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780)</i> - <i>Verordnung über den Umweltschutz (USV, SGS 780.11)</i> - <i>Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180)</i> <p>Gemäss Art. 13, Abs. 2, Bst. b der <i>Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen</i> des Bundes (Abfallverordnung, VVEA) hat das Gemeinwesen für die Entsorgung von kleinen Mengen an</p>	

¹ Das Abfallreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:
 Bund:
 - *Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)*
 - *Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)*
 - *Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember*
 Kanton:
 - *Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780)*
 - *Verordnung über den Umweltschutz (USV, SGS 780.11)*
 - *Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180)*

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
	<p>³ Dieses Reglement gilt für:</p> <p>a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,</p> <p>b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.</p>	<p>³ Dieses Reglement gilt für:</p> <p>a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,</p> <p>b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.</p>	<p>nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen zu sorgen.</p>	<p>Grüne (§ 1, Abs. 3, Lit. a): Unsere Frage: Wie erfolgt die Abfallentsorgung bei den zahlreichen kantonalen Bildungseinrichtungen in Muttenz (u.a. Sek II, Gymnasium, FHNW)?</p> <p>Antwort: Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen unterliegen nicht dem Entsorgungsmonopol der Gemeinde und haben die Entsorgung ihre Abfälle selbst zu organisieren. Die oben aufgeführten kantonalen Bildungseinrichtungen entsorgen ihre Abfälle nicht über die Gemeinde.</p>
<p>§ 7 Selbstverpflichtung der Gemeinde</p>	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p>	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p>		
<p>¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und insbesondere Sonderabfälle vermieden werden.</p> <p>² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkten und wiederverwertbaren Stoffen den Vorzug gibt.</p>	<p>¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.</p>	<p>¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist der Gemeinderat ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei diesen anzuordnen. Details werden in einer Verordnung geregelt.</p>	<p>Der § 7 und der § 2, Abs. 1 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> ist sinngemäss in § 2, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wiedergegeben. Absatz aus <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen.</p>	
<p>§ 2 Grundsätze</p>				
<p>¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Waren darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p>² Die verschiedenen Abfallarten dürfen nicht miteinander vermischt werden. Insbesondere müssen wiederverwertbare Abfälle getrennt gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt werden, wenn dies sinnvoll ist.</p>	<p>³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p> <p>⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>	<p>³ Der Gemeinderat kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Konzept für nachhaltige Abfallentsorgung einfordern.</p> <p>⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>	<p>Eine Regelung zur Abfallvermeidung bei Anlässen und Veranstaltungen fehlt im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i>. Der § 2, Abs. 2 und 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> werden übernommen. Der Kanton BL empfiehlt, bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf die Website www.saubere-veranstaltung.ch zu verweisen und das ausgefüllte Eventprofil als Auflage einzufordern.</p> <p>Im § 9 und § 14 der VVEA wird das Vermischungsverbot bzw. die allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik geregelt. Eine nochmalige Erwähnung ist nicht notwendig. Der § 2, Abs. 2 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird gestrichen.</p> <p>Eine wichtige Massnahme gegen Littering ist die Möglichkeit einer Verpflichtung der Laden- und Imbissbetriebe zur Bereitstellung von genügend Abfallkübel.</p>	<p>EVP (§ 2, Abs. 3): Das ist grundsätzlich in Ordnung, muss, jedoch mit Augenmass angewendet werden. Wenn bei jedem Quartierfest aufwändige Auflagen gemacht würden, geht das zu weit.</p> <p>Antwort: Es ist vorgesehen, bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit 500 und mehr Teilnehmenden und Besuchenden ein Konzept für nachhaltige Abfallentsorgung einzufordern.</p>

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
	<p>§ 3 Begriffe</p>	<p>§ 3 Begriffe</p>		<p>um (§ 3): Hier könnte man noch auf die jeweiligen kantonalen Richtlinien (§) hinweisen.</p> <p>Antwort: Dem Anliegen wird entgegengekommen, in dem im Einführungstext eine Fussnote mit den übergeordneten Bestimmungen eingefügt wird.</p>
	<p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.</p> <p>² Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>³ Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.</p> <p>⁴ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p>⁵ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle. Siedlungsabfälle lassen sich in die Fraktionen Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle und Sonderabfälle unterteilen.</p> <p>a. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>b. Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können.</p> <p>c. Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p>d. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.</p> <p>² Unter Sammlungen werden sowohl Holsammlungen (Abfahren) als auch Bringsammlungen (Sammelstellen) verstanden.</p> <p>a. Bei einer Holsammlung werden die Abfälle bzw. Wertstoffe von der Bevölkerung vor der Liegenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt und von der Ge-</p>	<p>Aus <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und textlich vereinfacht.</p> <p>Begriffserklärung zum besseren Verständnis des Kapitels 2. Organisation der öffentlichen Entsorgung.</p>	<p>FDP (§ 3, Abs. 2): Ergänzung:</p> <p>c. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Sammelstellen gut erreichbar sind und dass die Öffnungszeiten so gewählt sind, dass auch werktätige Personen ausserhalb ihrer Arbeitszeiten Zugang zu den Sammelstellen haben.</p> <p>Antwort: Die Öffnungszeiten sind bereits heute so festgelegt, dass werktätige Personen die Gelegenheit zur Benützung der Sammelstellen haben sowie die Ruhezeiten für die Nachbarschaft eingehalten werden. Die Sammelstellen befinden sich jeweils in</p>

² Aufstufung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
		<p>meinde oder einem beauftragten Unternehmen abgeholt.</p> <p>b. Bei einer Bringsammlung werden die Abfälle bzw. Wertstoffe von der Bevölkerung während bestimmten Öffnungszeiten zu einer zentralen Sammelstelle gebracht.</p>		<p>der Nähe von Infrastrukturen und sind damit für alle gut erreichbar.</p>
<p>§ 13 Vollzug</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p>		
<p>Die Abs. 1, 3 und 4 des § 13, sind unter § 14 des <i>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</i> zu finden!</p> <p>² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen, mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert seine Tätigkeit und insbesondere die Gebühren, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.</p>	<p>¹ [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.</p> <p>² [Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands [.....] überträgt die Gemeinde die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben [dem/der].</p> <p>³ [Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfall-Zweckverbandes ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen [die/der] weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:</p> <p>a. Abfuhr von Kehricht und Sperrgut;</p> <p>b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen,</p> <p>c. Entsorgung von Sonderabfällen;</p> <p>d. Information und Beratung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>⁵ [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung]</p>	<p>¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Gemeindegebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Private Abhol- und Entsorgungsdienste, welche im Gemeindegebiet Abfälle aus Haushaltungen übernehmen, benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Bewilligung.</p> <p>⁴ Die Gemeinde koordiniert ihre Tätig-</p>	<p>Bereits in § 14 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> definiert.</p> <p>Abs. 2 und 3 betreffend einen Abfall-Zweckverband und wurden gestrichen.</p> <p>Falls die Gemeinde Entsorgungsdienstleistungen an einen privaten Dienstleister überträgt, ist das Recht zur Entsorgung über eine Konzession zu vergeben (z.B. Textilsammel-Organisationen, privaten Abhol- und Entsorgungsdienst). Werden private Dienstleister von der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung lediglich <i>beigezogen</i>, so wird der Leistungsauftrag in Verträgen geregelt.</p> <p>Die Gemeinde Muttenz koordiniert heute</p>	<p>Grüne (§ 4, Abs. 3): Unsere Frage: Was sind die Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung durch den Gemeinderat?</p> <p>Antwort: Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall anhand von rechtlichen, ökologischen und ökonomischen Kriterien.</p> <p>Unser Vorschlag: allenfalls eine Ergänzung machen, dass der Gemeinderat auch ohne Angabe eines Grundes die Erteilung einer Bewilligung verweigern kann.</p> <p>Antwort: Gemäss Reglement ist keine Angabe von einem Grund nötig. Diese Ergänzung ist daher aus Sicht des Gemeinderates nicht nötig.</p> <p>um (§ 4, Abs. 3): Wer ist mit diesen Abholdiensten gemeint?</p> <p>Antwort: Damit sind Abholdienste gemeint, welche ihren Haupterwerb durch Abfallsammlungen erzielen und keine andere Hauptfunktion haben (wie z.B. Gärtner).</p>

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
	<p>waltung] koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p> <p>6 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>7 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>	<p>keit in der Abfallwirtschaft, wo sinnvoll, mit den Nachbargemeinden.</p> <p>5 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>6 Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>	<p>schon mit der Energie-Region Birsstadt die Stossrichtung der Abfallwirtschaft (z.B. Einführung des Gebührensackes).</p> <p>Diese Bestimmung ermöglicht der Gemeinde, Verträge mit Unternehmen zur Mengenreduktion oder für bestimmte Anforderungen an die Abfälle abzuschliessen.</p> <p>Eine wichtige Massnahme gegen Littering ist die Möglichkeit einer Verpflichtung der Laden- und Imbissbetriebe zur Sauberhaltung ihrer nächsten Umgebung (vgl. auch § 2, Abs. 4 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i>).</p>	<p>Sind das Gärtner, die das Grüngut aus den Gärten mitnehmen oder Brockenstuben, die Hausräumungen machen? Sind private Altmetallsammelnde, die durch die Strassen fahren, gemeint? Oder geht es um die regelmässige Kehrichtabfuhr? Wenn alle eine Bewilligung benötigen, wer stellt diese aus? Und nach welchen Kriterien wird sie vergeben? Das erscheint uns sehr aufwändig und kompliziert. Bis jetzt war dieser Passus nicht im Reglement und das Musterreglement sieht das auch nicht vor.</p> <p>Antwort: Begründet wird der Abschnitt mit dem Abfallmonopol der Gemeinden.</p> <p>Grüne (§ 4, Abs. 4): Die Gemeinde koordiniert ihre Tätigkeit in der Abfallwirtschaft mit den Nachbargemeinden. Wir schlagen die Ergänzung des Worts «bedarfsgerecht» vor, d.h. Die Gemeinde koordiniert ihre Tätigkeit in der Abfallwirtschaft bedarfsgerecht mit den Nachbargemeinden. Begründung: es soll keine «Mussformulierung» sein, es soll weder eine «zwangshafte» Koordination mit den unmittelbaren Nachbargemeinden noch mit den Birsstadtgemeinden erfolgen, sondern nur dort, wo dies aus Sicht von Muttenz auch wirklich Sinn macht.</p> <p>Antwort: Der Abschnitt wurde mit "wo sinnvoll" ergänzt.</p> <p>Grüne (§ 4, Abs. 5): Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen. Wir finden diese Kann-Formulierung – auch wenn vom Kanton im Musterreglement so vorgeschlagen, etwas unglücklich. Besser fänden wir, dass der Gemeinderat einen Spielraum bei Unternehmen hat, wenn deren Art und Umfang der Entsorgung nicht befriedigend ist (z.B. bei mangelhafter Trennung der Abfälle). Wir haben jedoch keinen ausformulierten Änderungsvorschlag.</p> <p>Antwort: Mit einer Kann-Formulierung gibt es genügend Möglichkeiten zur Einflussnahme seitens des Gemeinderates. Wir weisen aber darauf hin, dass für eine Vereinbarung der Wille des Unternehmens nötig ist, etwas zur Abfallreduktion / Vermeidung beizutragen.</p>
<p>§ 6 Information</p>	<p>§ 5 Information</p>	<p>§ 5 Information</p>		
<p>1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Sammeleinrichtungen sowie über Abfallarten und deren Eigenschaften. Sie gibt anfällig abweichende Daten der Abfuhr, die Durchführung von Separatsammlungen und der gleichen bekannt.</p> <p>2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle privaten Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die zugewiesenen Samme-</p>	<p>1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Er/Sie erstellt einmal jährlich einen</p>	<p>1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 Die Gemeinde informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haus-</p>	<p>Sinngemäss bereits im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> vorhanden. § 5 aus dem <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst.</p>	<p>FDP (§ 5, Abs. 2): Ergänzung: Die Gemeinde informiert interessierte Personen mindestens 24 Stunden vorher via E-Mail über bevorstehende Abfallsammlungen und publiziert diese Informationen auch auf der Web-Seite der Gemeinde.</p>

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
<p>leinrichtungen, die Daten der Abfuhr sowie die Standorte der Sammelstellen aufgeführt sind.</p> <p>³ Die Gemeinde führt und veröffentlicht periodisch eine Abfallstatistik, welche die Entwicklung der Abfallmengen aufzeigt.</p>	<p>Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.</p> <p>³ Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>halten zur Verfügung steht.</p> <p>³ Die Gemeinde erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>		<p>Antwort: Es besteht bereits heute die Möglichkeit, mit einer automatisierten E-Mail-Zustellung über Aktivitäten, Termine und Neuigkeiten der Gemeinde (z.B Abfallsammlungen) informiert zu werden. Der Dienst kann auf der Homepage der Gemeinde abonniert werden. Die Mitteilungen erfolgen via E-Mail.</p>
<p>§ 4 Benutzungspflicht</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber</p>		
<p>¹ Wer Siedlungsabfälle produziert, ist verpflichtet, diese im Rahmen dieses Reglements und der darauf gestutzten Erlasse, Bestimmungen und Entscheide den zugewiesenen Sammel- und Beseitigungseinrichtungen zu übergeben, soweit dem keine eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstellen.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von dafür geeigneten Abfällen, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.</p> <p>² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.</p> <p>⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.</p> <p>⁵ Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Ka-</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.</p> <p>² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.</p> <p>⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist. Das Verfahren für eine eigenverantwortliche Abfallentsorgung wird in der Vollzugsverordnung geregelt.</p> <p>⁵ Es ist verboten, Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Ka-</p>	<p>Sinngemäss bereits im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> vorhanden. § 6, Abs 1 aus dem <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wird übernommen.</p> <p>Gemäss § 20, Abs. 2 des kantonalen <i>Umweltschutzgesetzes</i> (USG BL) sollen kompostierbare Abfälle möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden. Der § 4, Abs. 2 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> ist nicht notwendig und wird gestrichen.</p> <p>Abs 2 verbietet, die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu benutzen und gewährleistet deren Zweckerfüllung.</p> <p>Soweit haushaltsähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe sortenrein bereitgestellt werden können (z. B. Glas, Papier, Karton), kann das Gemeinwesen die Unternehmen zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichten. Umgekehrt darf der Abfallinhaber aber auch das Recht beanspruchen, solche sortenrein bereitgestellten Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen (BGE Reinach BL, 1999).</p> <p>Der Ablauf des Gesuchverfahrens soll in der Vollzugsverordnung geregelt werden.</p> <p>Der Abs. 5 des § 6 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> verbietet, Abfälle über das</p>	

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
	nalisation einzuleiten.	nalisation einzuleiten.	Abwasser zu entsorgen. Dies wird im Art. 17, Abs. 3, Bst. g des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> bereits festgehalten. Könnte auch gestrichen werden.	
	2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	2. Organisation der öffentlichen Entsorgung		
	§ 7 Kehricht und Sperrgut	§ 7 Kehricht und Sperrgut		
	<p>¹ [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] organisiert eine Abfuhr [oder Unterflur-Sammelcontainer] für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr [oder Sammelstellen] erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.</p> <p>² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde organisiert eine Sammlung für brennbare, gemischte Siedlungsabfälle, die keiner Separatsammlung übergeben werden können. Die Sammlung erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.</p> <p>² Die Sammlung (Abfuhr, Leerung) erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeinde legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>In die Kehrichtabfuhr gehören nur brennbare Abfälle. Unbrennbares Material wie Steingut, Porzellan, Geschirr, Ton, Bauschutt, Erde, Spiegel- und Fensterglas gehört nicht in den Kehrichtsack. Die Gemeinde bietet für diese Materialien keine Abfuhr/ Abgabestelle an. Private Recycling-Center nehmen sie jedoch gegen Bezahlung einer Gebühr entgegen.</p>	<p>EVP (§ 7, Abs. 1): Dass in den Hauskehricht v.a. brennbares Material gehört ist klar. Der Kommentar zum Abs.1 ist etwas realitätsfremd. Kleinere defekte Haushaltsgegenstände aus gemischtem Material können keiner Separatsammlung übergeben werden. Aluverpackungen diverser Speisen sind nicht brennbar und es wäre weder ökologisch noch verhältnismässig diese zu reinigen und in eine Separatsammlung zu bringen (z.B. Kaffeekapseln). Niemand wird ein zerbrochenes Glas oder Teller in eine Entsorgungsfirma bringen. Sind Speisereste brennbar? → Artikel umformulieren.</p> <p>Antwort: Dem Anliegen wird entgegengekommen, in dem im Abs.1 die Adjektive "brennbare" und "gemischte" gestrichen werden.</p>
§ 9 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	§ 8 Separatsammlungen	§ 8 Separatabfälle	Zum besseren Verständnis wird der in § 3, Abs. 1, lit. c erläuterte Begriff verwendet.	
<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweisen, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.³</p>	<p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.⁴</p>	<p>Der § 9, Abs. 1 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 8, Abs. 1 und 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die im § 8, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> aufgeführten Separatabfälle werden im Art. 13, Abs. 1 der VVEA namentlich erwähnt und sind Abfallfraktionen, welche im Minimum von jeder Gemeinde getrennt gesammelt werden müssen.</p>	<p>CVP (§ 8): Die sich zurzeit noch in der Probephase befindliche Kunststoffsammlung vermissen wir im Reglement. Da die Ergebnisse dieses Versuchs noch nicht vorliegen, ist es natürlich schwierig, diese im Reglement aufzunehmen. Dennoch würden wir begrüssen, wenn sich der Gemeinderat mit der Aufnahme dieses Inhaltes klar zu diesem heute selbstverständlichen Rohstoff-Recycling bekennen würde. Läge bereits ein entsprechender Passus vor, wäre ein späteres Einfügen im Rahmen einer Teilrevision ein Leichtes. Wir gehen davon aus, dass sich die Kunststoffsammlung etablieren wird, da der Kunststoffabfall in den vielen Haushaltungen mindestens die Hälfte des Kehrichts ausmacht.</p> <p>Grüne (§ 8, Abs. 1): Als verwertbare Anteile werden Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien aufgeführt. Wir fordern die Aufnahme des Begriffs «Kunststoff».</p> <p>... Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, dass die Gemeindeversammlung zuerst über die Weiterführung der Kunststoffsammlung befindet, bevor die abschliessende Totalrevision des Abfallreglements erfolgt. Die Grünen behalten sich deshalb ein Antrag auf Rückweisung bzw. Rückstellung des Traktandums der Total-</p>

³ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

⁴ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
<p>2 Standort und Organisation der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>3 Das Abgeben der bezeichneten Abfälle ausserhalb der Öffnungszeiten sowie das Deponieren anderer, nicht bezeichneter Abfälle ist verboten. Während den Öffnungszeiten müssen die im Abfallkalender und an den Sammelstellen bezeichneten Abfälle sortenrein abgegeben werden.</p> <p>4 Das Abgeben der bezeichneten Abfälle aus Handel, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben ist untersagt, wenn sie betriebsspezifisch sind oder wenn haushaltübliche Mengen überschritten werden.</p>	<p>2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p>	<p>2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf <u>das Angebot anpassen</u>, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammlungen ergänzen.</p> <p>3 Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p>	<p>Der Abs. 2 des § 9 im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 9, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben.</p> <p>Der Abs. 3 des § 9 im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 17, Abs. 3, Bst. c und d des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben.</p> <p>Mit der Definition der Abfallarten im § 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> erübrigt sich der Abs. 4 des § 9 im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i>. Der Absatz wird gestrichen.</p> <p>Neu aufgenommen!</p>	<p>revision des Abfallreglements vor, falls die Totalrevision vor dem definitiven Entscheid zur Kunststoffsammlung vorgelegt wird.</p> <p>FDP (§ 8, Abs. 1): Antrag: Hier sollten auch die Kunststoffe explizit erwähnt werden, welche vom Hauskehricht getrennt gesammelt werden.</p> <p>Urs + Ursina Rüegg (§ 8, Abs. 1): Kunststoffabfall muss als solcher in das neue Reglement aufgenommen werden.</p> <p>Antwort: Die im Abs. 1 aufgeführten Abfallfraktionen müssen - gemäss übergeordneter Gesetzgebung - gesammelt werden (Pflichtsammlungen). Auf eine Aufführung des Kunststoffes in der Aufzählung wird vorerst verzichtet. Der Begriff Kunststoff umfasst unzählige Stoffe (PVC, PP, PET, EPS usw.). Welche Kunststoffarten in Zukunft sinnvollerweise gesammelt werden sollen, ist noch offen. Der Gemeinderat kommt jedoch dem Anliegen entgegen, in dem er das Reglement zurückstellt, bis die Resultate der Evaluation der Kunststoffsammlung vorliegen und die Gemeindeversammlung über das Reglement und die Fortführung der Kunststoffsammlung beschliessen kann.</p> <p>Grüne (§ 8, Abs. 2): Gemeinderat kann das Angebot bei Sammlungen ergänzen, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist. Wir schlagen eine Muss-Formulierung vor: «Der Gemeinderat passt das Angebot an, wenn dies...»</p> <p>Antwort: Auf die Kann-Formulierung wird nicht verzichtet. Dadurch erhält der Gemeinderat einen grösseren Gestaltungsspielraum. Dem Anliegen wird jedoch Rechnung getragen, in dem der Text im Abs. 2 überarbeitet wurde.</p> <p>EVP (§ 8, Abs. 3): Viele Separatabfälle sind gemischt Metall und Kunststoff oder Holz und lassen sich nicht trennen. Liegenlassen wäre keine geeignete Massnahme. Was sind die erwähnten «geeigneten Massnahmen»?</p> <p>Antwort: Mit Informationen im Voraus (Abfallkalender, Webseite, Amtsanzeiger) und vor Ort (Info-Kleber auf stehengelassenen Gegenständen) wird die Bevölkerung angehalten, die Separatabfälle möglichst ohne Fremdstoffe bereitzustellen.</p>
<p>§ 8 Kompostierung</p>	<p>§ 8.1 Biogene Abfälle</p>	<p>§ 8.1 Biogene Abfälle</p>		<p>Grüne (§ 8.1): Zum Begriff: wir fänden «Grünabfall und Kompost» besser, weil sich der Laie unter diesen Begriffen mehr vorstellen kann als unter dem Begriff «biogen».</p> <p>Antwort: " Biogene Abfälle" ist ein offizieller Begriff, der in allen gesetzlichen Vorgaben verwendet wird.</p>
<p>1 Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Be-</p>	<p>1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie: a. für die Errichtung und den Be-</p>	<p>1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung im Siedlungsgebiet und organisiert einen Häckseldienst.</p>	<p>Wie die dezentrale Kompostierung gefördert werden soll, wird in der Vollzugsverordnung geregelt.</p>	<p>Grüne (§ 8, Abs. 1 + 2): Wir fordern die Beibehaltung der Absätze 1 und 2 des bisherigen Reglements. Folglich wird der neu vorgeschlagene Absatz 2 zu Absatz 3.</p>

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
<p>trieb von Kompostplätzen und organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.</p> <p>² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.</p> <p>³ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für kompostierbare Abfälle, welche nicht dezentral kompostiert werden können, sobald eine Kompostieranlage zur Verfügung steht.</p>	<p>trieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;</p> <p>b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,</p> <p>c. einen Häckseldienst organisiert.</p> <p>² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	<p>¹ Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen und organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.</p> <p>² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.</p> <p>²³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	<p>Der § 8, Abs. 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> ist sinngemäss in § 8, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> enthalten.</p> <p>Absatz wurde übernommen.</p>	<p>Begründung: sowohl die Kompostierkurse als auch der Häckseldienst haben sich bewährt und sollen der interessierten Bevölkerung auch weiterhin zur Verfügung stehen. §8.1 gemäss unserem Vorschlag würde daher wie folgt lauten:</p> <p><i>1 Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostierplätzen und organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.</i></p> <p><i>2 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.</i></p> <p><i>3 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</i></p> <p>Antwort: Dem Anliegen wird stattgegeben und der Abs. 1 durch den Abs. 1 + 2 aus dem Abfallreglement der Gemeinde Muttenz ersetzt.</p> <p>EVP (§ 8.1, Abs. 2): Absatz 2 ist so nicht verständlich. Entweder ausführen oder weglassen. Heisst das, dass gewisse Pflanzen nicht in die Grünabfuhr dürfen? Wohin sonst?</p> <p>Antwort: Je nach dem, um welchen Organismus es sich handelt, kann er der Kompostierungsanlage übergeben oder muss in der KVA verbrannt werden. Die Information, welcher Organismus auf welche Art entsorgt werden muss, kann nicht abschliessend im Reglement festgelegt werden. Dafür sind andere Informationsmedien besser geeignet, weil sie erlauben, schnell und unkompliziert auf neue Organismen zu reagieren.</p>
<p>§ 10 Sonderabfälle</p>	<p>§ 8.2 Sonderabfälle</p>	<p>§ 8.2 Sonderabfälle</p>		
<p>¹ Als Sonderabfälle gelten feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, welche umweltgefährdende Stoffe enthalten. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.) - Putz- und Reinigungsmittel - Pflanzenbehandlungs- und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide - Fotochemikalien - Säuren und Laugen - Medikamente und Quecksilberthermometer - Batterien und Akkus - Motoren- und Speiseöle - Leuchtstoffröhren und Metallampfen - Geräte und Verpackungen, die Sonderabfälle enthalten <p>² Die Inhaberinnen oder Inhaber umweltgefährdender Stoffe sind verpflichtet, diese einer Verkaufsstelle oder einer im Abfallkalender bezeich-</p>	<p>¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.</p>	<p>¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebs-spezifischen Sonderabfällen (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.</p>	<p>Im § 3, Abs. 5 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> werden Sonderabfälle bereits definiert. Gemäss § 19 der kantonalen <i>Verordnung über den Umweltschutz</i> (USV BL) sind Sonderabfälle Abfälle, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind. Eine erneute Aufzählung der verschiedenen Sonderabfälle ist deshalb nicht notwendig. § 8.2, Abs. 1 und Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> werden übernommen.</p> <p>Die Übergabepflicht ist bereits pauschal im § 6, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemein-</i></p>	

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
<p>neten Sammelstelle für Sonderabfälle und Gifte zu übergeben.</p> <p>3 Verkaufsstellen müssen Sonderabfälle im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Abmachungen zurücknehmen.</p>			<p>den geregelt. Der § 10, Abs. 2 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> kann gestrichen werden.</p> <p>Im § 23, Abs. 1 des USG BL wird die Rücknahmepflicht der Verkaufsstelle geregelt. Eine nochmalige Erwähnung der Pflicht im § 10, Abs. 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> ist nicht notwendig. Der Absatz kann gestrichen werden.</p>	
<p>§ 11 Abfuhr für Hauskehricht und Sperrgut</p>	<p>§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p>	<p>§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p>		
<p>1 Die Abfahren erfassen alle Gebäude im Baugebiet, bei denen regelmässig Hauskehricht anfällt. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, kann der Gemeinderat separate Regelungen treffen.</p> <p>2 Die Abfälle sind möglichst kurz vor der Abfuhr und für das Abfuhrpersonal gut zugänglich bereitzustellen, ohne dass der Verkehr oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Abfuhrdaten und die Abfuhrroute zusammen mit dem Abfuhrunternehmer fest. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann er spezielle Bereitstellungsorte für die Abfälle bestimmen.</p>	<p>1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.</p> <p>2 Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1⁵ wie folgt bereitzustellen: a. [in den gebührenpflichtigen Keh-</p>	<p>1 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen übergeben werden.</p> <p>2 Bei Holsammlungen dürfen die Abfälle bzw. Wertstoffe nur in der vom Gemeinderat festgelegten Art und Weise und in den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten bereitgestellt werden.</p> <p>3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>4 Bei Bringsammlungen dürfen die kommunalen Sammelstellen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der bezeichneten Abfälle bzw. Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.</p> <p>5 Die Bereitstellung der Siedlungsabfälle wird in der Vollzugsverordnung geregelt.</p>	<p>Der § 11, Abs. 1 und 2 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 9, Abs. 1 bis 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die Abschnitte werden übernommen.</p> <p>Text aus § 9, Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst.</p> <p>Text aus § 9, Abs. 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen.</p> <p>Text teilweise aus § 9, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst.</p> <p>Der § 11, Abs. 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 7, Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben.</p> <p>Weitere Details werden - wie bisher - in einer Vollzugsverordnung zum Abfallreglement geregelt. Der § 11, Abs. 4 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wird nicht übernommen.</p>	<p>EVP (§ 9, Abs. 3): Defekte Gebinde Bei den roten Säcken kommt es oft vor, dass Rabenkrähen die Säcke aufhacken. Viele Leute stellen die Säcke deshalb in den Grüngutcontainer. (was nicht vorgesehen ist) → Die roten Säcke scheinen anfälliger als die früheren schwarzen. Was macht die Gemeinde dagegen?</p> <p>Antwort: Mit den folgenden Massnahmen können aufgerissene Abfallsäcke vermieden werden: - Abfallsäcke sollten nur ausnahmsweise über Nacht auf der Strasse stengelassen werden, besonders an jenen Strassenabschnitten, wo regelmässig Abfallsäcke aufgerissen werden. - Es gibt die Möglichkeit, einen gemeinschaftlichen Abfallcontainer anzuschaffen. - Alte Ochsner Metallbehälter oder auch Plastikbehälter sind ebenfalls als Schutzbehälter geeignet. Bei der Verwaltung sind bisher keine Meldungen eingegangen, die darauf hinweisen, dass die "roten" Gebührensäcke weniger robust wären als die "schwarzen" Abfallsäcke.</p>

⁵ Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
<p>5 Von der Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossene Abfälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wiederverwertbare Abfälle; b. Abfälle, für welche andere Sammelrichtungen im jährlich publizierten Abfallkalender bezeichnet sind. c. gewerbliche und industrielle Abfälle, sofern sie nicht mit dem Hauskehricht in Zusammensetzung und Menge gleichgestellt sind; d. flüssige, teigige, stark durchnässende oder durchnässende, feuergefährliche, explosive, stark korrosive und übelriechende Abfälle; e. Sonderabfälle sowie Abfälle, die das Abfuhrpersonal gefährden können; f. Aushubmaterial, Steine, Baustellenabfälle; g. Abfälle, die nicht in der Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden können; h. vorschriftswidrig bereitgestellte Abfälle. <p>6 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern, grösseren Überbauungen sowie bei gewerblichen und industriellen Betrieben der Hauskehricht in Containern bereitgestellt wird.</p>	<p>richtsäcken/ in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken] [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten];</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde. <p>5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.</p> <p>6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbhunterflurssystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p>	<p>6 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann die Gemeinde die Verwendung von Rollcontainern oder Unterflur-/Halbhunterflurcontainern erlauben oder anordnen.</p> <p>7 Für die Bereitstellung in Rollcontainern oder für den Bau von Unterflur-/Halbhunterflurcontainern, sind die Vorgaben (technische Spezifikationen der Aufnahme- und Entleerungssysteme) bei der Gemeinde nachzufragen.</p>	<p>Mit der Definition der Abfallarten im § 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> erübrigt sich eine Aufzählung der Abfälle, welche nicht in die Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr gehören. Der § 11, Abs. 5 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> kann gestrichen werden.</p> <p>Bereits bisher unter § 11, Abs. 6 im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> vorhanden. Wurde im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> an heutige Situation angepasst und erweitert. Der § 3, Abs. 5 und 6 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wurden übernommen und angepasst.</p>	

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
C. Finanzielles	3. Finanzierung	3. Finanzierung		
	§ 10 Verursacherprinzip	§ 10 Verursacherprinzip		
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. 	Der § 10 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> ist neu und wurde übernommen.	
§ 12 Gebühren	§ 11 Gebühren	§ 11 Gebühren		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbewirtschaftung decken. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr. 2 Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden. 3 Der Abs. 3 des § 12, ist unter § 12 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> zu finden! 4 Die Art der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe werden im Anhang geregelt. Der Gemeinderat legt die Gebühren, beziehungsweise deren Anpassung, jährlich fest. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer [Grundgebühr und] mengenabhängigen Gebühren, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden. 2 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. [oder Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest]. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde erhebt mengenabhängige Gebühren. Die Gebühren werden nach Gewicht und/oder Volumen für die vom Gemeinderat festgelegten Abfallarten erhoben. Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Mit den mengenabhängigen Gebühren werden mindestens 3/4 der Abfallrechnung finanziert. 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest. 3 Die Art der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe werden in der Vollzugsverordnung geregelt. Der Gemeinderat überprüft die Gebühren jährlich. 	<p>Die Leitplanken für die Gebührenerhebung gibt das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) in § 21, Absatz 2 vor, welcher festlegt, dass mindestens zwei Drittel der Gebühr mengenabhängig erhoben werden muss.</p> <p>In der <i>Vollzugsverordnung zum AbfR</i> sollen neu die Art der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe festgelegt werden. Die heute bestehenden verschiedenen Gebührenverordnungen der Abfallentsorgung (<i>Gebührenordnung zum Abfallreglement, Gebührenordnung zum Abfallreglement/Grünabfuhr, Gebührenordnung für den Häckseldienst, Gebührenordnung Kompostierungsanlage Hardacker</i>) werden in der Vollzugsverordnung zusammengefasst.</p>	<p>um (§ 11, Abs. 1): Mit den mengenabhängigen Gebühren sollten, wie im kantonalen Musterreglement vorgeschlagen, mindestens 2/3 (nicht 3/4) der Abfallrechnung finanziert werden. Dies ergibt mehr Spielraum.</p> <p>Urs + Ursina Rüegg (§ 11, Abs. 1): Der Kanton schlägt vor, dass die mengenabhängigen Gebühren für die Beseitigung des Abfalls 2/3 der Abfallrechnung finanzieren sollen. Die Gemeinde Muttenz veranschlagt 3/4. Wir sind der Meinung, dass 2/3 zielführender sind.</p> <p>Antwort: Mit dem Beschluss des Gemeinderats, die Grundgebühr nicht einzuführen (vgl. § 11.1), entfällt der Abs. 1.</p>
	§ 11.2 Grundgebühren	§ 11.1 Grundgebühren	Im Entwurf des AbfR soll der § 11.2 Grundgebühren des <i>Muster-AbfR für Ge-</i>	

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
	<p>1 Die Grundgebühren werden pro [Wohneinheit /oder Eigentümer/ oder Betrieb] jährlich erhoben.</p> <p>2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach [Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse] erhoben.</p> <p>3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p>	<p>1—Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit (Haushalt) und Betrieb als Pauschalbetrag jährlich erhoben.</p> <p>2—Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p>	<p><i>meinden</i> vor den § 11.1 Mengengebühren gestellt werden.</p> <p>Ein nicht unerheblicher Teil der Kosten der Abfallbewirtschaftung kann nicht direkt einer einzelnen Abfallkategorie zugeordnet werden. Diese allgemeinen Kosten (Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Massnahmen gegen Littering, Bau und Unterhalt der Sammelstellen, Konzepte/Planungen) sollen neu über eine Grundgebühr finanziert werden.</p> <p>In den letzten Jahren wurde ein Defizit in der Abfallkasse in Kauf genommen, um das Eigenkapital abzubauen. Momentan sind nur der Hauskehrriecht und der Gewerbekehrriecht kostendeckend.</p> <p>Um die Abfallrechnung ausgeglichen zu gestalten, müsste die Gebühr eines 35-L Kehrichtsackes von gegenwärtig CHF 1.80 auf rund CHF 2.50 und die Gewerbekehrriechtabfuhr von CHF 18.00 auf rund CHF 25.00 pro 100 kg erhöht werden (Annahme alle weiteren Gebühren werden nicht erhöht). Mit dem vorliegenden Reglement wird die Einführung einer jährlichen Grundgebühr vorgeschlagen, pro Haushalt und Betrieb würde diese CHF 20.00 bis CHF 30.00 betragen.</p> <p>Für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung wird vom Bund eine Kombination von Grund- und Mengengebühren empfohlen (Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, BAFU 2018).</p>	<p>EVP (§ 11.1, Abs. 1): Die wesentlichste Änderung ist die Einführung einer Grundgebühr. Diese lehnen wir aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufwand für die Rechnungsstellung einer Grundgebühr bringt unnötigen Aufwand. • Für Bürger welche besonders umweltbewusst leben und Abfall vermeiden, wird die Entsorgung für die gleiche Menge Abfall deutlich teurer. Abfallvermeidung wird weniger attraktiv. • Glas und Metall, das gratis entsorgt werden kann und evtl. nicht kostendeckend ist, dürfte etwa proportional zum Haushaltabfall anfallen. Somit ist es nicht falsch, wenn letztlich alles über die Abfallsäcke finanziert wird. <p>CVP (§ 11.1, Abs. 1): Bisher zahlte der Verursacher von Abfall mit der Sackgebühr nach Verursacherprinzip. Dieses Prinzip wird neu mit dem Einfordern einer Grundgebühr aufgeweicht. Wer also in theoretischer Annahme keinen Abfall produzierte, zahlte bisher keine Abfallgebühr. In Zukunft wird diese Person mind. eine Grundgebühr zu bezahlen haben. Für die Bewusstseinschärfung, dass für die Entsorgung von Abfall nur bezahlt werden muss, wenn man Abfall produziert, unterstützen wird die Kompensation der Mehrkosten durch eine Erhöhung der Sackgebühr statt einer zusätzlichen Grundgebühr.</p> <p>Grüne (§ 11.1, Abs. 1): Das eidgenössische Umweltgesetz hält in Artikel 2 fest: Verursacherprinzip: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. Das Verursacherprinzip ist auch in §10 des totalrevidierten Abfallreglements vorgesehen. Für uns steht die Einführung einer Grundgebühr dazu im Widerspruch, weshalb wir diese rundweg ablehnen. Nachfolgend führen wir alle Gründe auf, welche aus unserer Sicht gegen die Einführung der Grundgebühr sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das bisherige System ohne Grundgebühr mit Zuweisung der allgemeinen Kosten auf die verschiedenen gebührenpflichtigen Abfallfraktionen hat sich aus unserer Sicht bewährt. - Das reine Verursacherprinzip ist das fairste Prinzip: wer mehr Abfall verursacht, soll entsprechend mehr (d.h. proportional dazu) auch mehr bezahlen. - Die Einführung einer Grundgebühr schafft zusätzlichen und unnötigen Aufwand bei der Administration: Versand der Rechnungen, Nachfassen bei unbezahlten Rechnungen, Festlegung wer welche Grundgebühr bezahlen muss, etc. - Die Diskussion, ob es richtig ist, dass der Gemeinderat nach seinem Gutdünken die Höhe und die Art der Grundgebühr (pro Haushalt, pro Kopf, EFH und Wohnung unterschiedlich, etc.) festlegt, entfällt. Die Grünen finden es richtig, dass der Gemeinderat die Gebühren nur Mengen-abhängig festlegen kann. Grundsätzlich gilt beim Abfall das Prinzip: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden 2. Vermindern 3. Verwerten <p>Wenn höhere Sackgebühren zur Sicherstellung der Kostendeckung auch dazu führen, dass dieses Abfallprinzip besser befolgt wird, ist das von Vorteil. Die Einführung einer Grundgebühr schwächt den Anreiz zur Befolgung dieses Prinzips. Entspre-</p>

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
				<p>chend sind aus unserer Sicht im Reglement der §11 anzupassen und der §11.1 wegzulassen.</p> <p>FDP (§ 11.1, Abs. 1): Die Einführung einer Grundgebühr, wie sie in der vorliegenden Revision vorgesehen ist, lehnen wir ab. Wir möchten dies Ablehnung wie folgt begründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Grundgebühr widerspricht unseres Erachtens dem Verursacher-Prinzip. 2. Mit der Einführung einer Grundgebühr bestrafen wir Haushalte, welche bewusst versuchen Abfälle zu vermeiden. Für diese wird der einzelne Kehrichtsack überproportional verteuert. 3. Mit einer Grundgebühr belasten wir zudem auch Einzelpersonenhaushalte überproportional, welche wenig Abfälle verursachen. Davon sind in erster Linie auch ältere, alleinstehende Personen betroffen. 4. Der Anreiz zur Abfallvermeidung wird durch eine Grundgebühr geschmälert. 5. Die Einführung einer Grundgebühr ist mit zusätzlichem administrativem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden (Rechnungsstellung, Porto, Versand, Kontrolle, Mahnwesen, Personalkosten, etc.), welche zu vermeiden sind. <p>Antrag: Auf eine Grundgebühr ist zu verzichten, da diese unseres Erachtens auch dem § 10 Verursacherprinzip widerspricht.</p> <p>um (§ 11.1, Abs. 1): Gegen die Einführung einer Grundgebühr haben wir prinzipiell keine Einwände.</p> <p>Urs + Ursina Rüegg (§ 11.1, Abs. 1): Der Abfall, welcher auch immer, sollte finanziell nach dem Verursacherprinzip geregelt werden und Anreiz zu weniger Abfallproduktion anregen. Deshalb sollte die von Ihnen vorgeschlagene Grundgebühr nicht eingeführt werden.</p> <p>Antwort: Die Möglichkeit zur Einführung einer Grundgebühr wurde in der übergeordneten Gesetzgebung festgeschrieben aus der Erkenntnis, dass ein Teil der Kosten der Abfallentsorgung nicht direkt auf die Verursacher zugeordnet werden kann. Dies sind insbesondere öffentliche Abfalleimer, welche der Vermeidung von Littering dienen, Aufräumarbeiten bei Littering und die Administration der Abfallsammlungen. Der Gemeinderat kann die Vorbehalte gegenüber der Einführung einer Grundgebühr nachvollziehen und verzichtet auf Grund der zahlreichen negativen Stellungnahmen zur Grundgebühr auf deren Einführung.</p>
	§ 11.1 Mengengebühren	§ 11.2 Mengengebühren	Im Entwurf des AbfR soll der § 11.2 Grundgebühren des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> vor den § 11.1 Mengengebühren gestellt werden.	

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
	<p>¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht [oder Volumen] für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen]. [gewichtshabhängige Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen].</p>	<p>¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht und/oder Volumen für die vom Gemeinderat festgelegten Abfallarten erhoben.</p>		
§ 12 Gebühren	§ 12 Abfallrechnung	§ 12 Abfallrechnung		
<p>¹ Der Abs. 1 des § 12, ist unter § 10 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> zu finden!</p> <p>² Der Abs. 2 des § 12, ist unter § 11 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> zu finden!</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet. Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.</p> <p>⁴ Der Abs. 4 des § 12, ist unter § 11 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> zu finden!</p>	<p>¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁶ b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. <p>² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.</p>	<p>¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. <p>² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.</p>	<p>Der § 12, Abs. 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 12, Abs. 1 und Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die beiden Absätze wurden übernommen.</p> <p>Bereits im § 11, Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> aufgeführt. > evt. streichen?</p>	
	§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde			
	<p>¹ Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.</p> <p>² Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.</p>		<p>Auf eine Übernahme des § 13 aus dem <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wird verzichtet.</p> <p>Eine Gemeinde kann – sofern sie das will – Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen entsorgen. Dies setzt voraus, dass dafür eine Grundlage in den kommunalen Gesetzen und ein öffentliches Interesse vorhanden sind. Die Gemeinde tritt in einem solchen Fall wie ein privates Entsorgungsunternehmen auf, weshalb sie und das betreffende Unternehmen sämtliche relevanten Punkte, einschliesslich der Abgeltung für die Entsorgungsleistung, vertraglich regeln müssen.</p>	
D. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen		
§ 13 Vollzug	§ 14 Vollzug	§ 13 Vollzug		

⁶ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

Abfallreglement der Gemeinde MuttENZ vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde MuttENZ Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
<p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, er wacht darüber, ob es von der Verwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.</p> <p>2 Der Abs. 2 des § 13, ist unter § 4 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> zu finden!</p> <p>4 Der Gemeinderat legt weitere Details in der Vollzugsverordnung fest.</p>	<p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.</p> <p>2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.</p>	<p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.</p> <p>2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.</p> <p>3 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Vollzugsverordnung.</p>	<p>Der Abs. 1 des § 13 aus dem <i>AbfR der Gemeinde MuttENZ</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 14 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die Absätze wurden übernommen.</p> <p>Weitere Details werden wie bisher in einer Vollzugsverordnung zum Abfallreglement geregelt.</p>	
<p>3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die mit Abfallbeseitigungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde sind befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen und Abklärungen durchzuführen.</p>	<p>§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung</p> <p>1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.</p> <p>2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 14 Kontrollen und Kostenüberbindung</p> <p>1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die mit Abfallbeseitigungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde sind befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen und Abklärungen durchzuführen.</p> <p>2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>	<p>Der Abs. 3 des § 13 aus dem <i>AbfR der Gemeinde MuttENZ</i> wird übernommen. Der Abs. 1 des § 15 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> ist zu allgemein gehalten (keine Auskunfts- und Abklärungsbefugnis für betraute Organe der Gemeinde).</p>	
<p>§ 15 Rechtsschutz</p>	<p>§ 16 Rechtsschutz</p>	<p>§ 15 Rechtsschutz</p>		
<p>1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>2 Gegen eine Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Polizei-gericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.</p>	<p>1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>Die Abs. 1 und 2 des § 15 aus dem <i>AbfR der Gemeinde MuttENZ</i> wird in den Abs. 1 des § 16 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Der Absatz wurde übernommen.</p>	
<p>§ 14 Strafbestimmungen</p>	<p>§ 17 Strafbestimmungen</p>	<p>§ 16 Strafbestimmungen</p>		
<p>1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Bestimmung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 5'000.- bestraft,</p>	<p>1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken be-</p>	<p>1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft</p>	<p>Der Abs. 1 des § 14 aus dem <i>AbfR der Gemeinde MuttENZ</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 17 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die Absätze</p>	<p>EVP (§ 16): Diverse «Kann-Formulierungen». Aber eine Bussandrohung bis CHF 5000.- ist doch sehr hoch im Vergleich zu anderen Delikten.</p>

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
<p>sofern nicht Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons zur Anwendung gelangen. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände sowie eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren anordnen.</p>	<p>strafte werden.</p> <p>² Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p>werden.</p> <p>² Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p>wurden übernommen.</p> <p>Der Abs. 2 des § 14 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 14 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Der Absatz wurde gestrichen.</p>	<p>Abs. 3 enthält keine «Kann- Formulierung»</p> <p>a) Wenn der Abfall nicht mitgenommen wird ist der Eigentümer schon bestraft.</p> <p>b) Busse, wenn der «späteste» Zeitpunkt nicht eingehalten wird ist unangemessen. Wer zu spät kommt bestraft das Leben... Wenn Augenmass angewendet wird / Verhältnismässigkeit beachtet wird. i.o.</p> <p>h) Ist sinnvoll. Hier darf die Obrigkeit durchaus mehr Einfluss nehmen.</p> <p>Antwort: Nur bei schweren Delikten im Wiederholungsfall wird die Maximalhöhe der-Busse ausgesprochen. Die Verhältnismässigkeit einer Busse muss zudem gewahrt werden. Sie kann jederzeit gerichtlich überprüft werden.</p>
<p>§ 5 Verbotene Beseitigungsarten</p>				
<p>Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder Gewässer einzuleiten, an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind oder den Sammelrichtungen anderer Gemeinden zuzuführen.</p>	<p>³ Mit Busse wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.; g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. 	<p>³ Mit Busse wird bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.; g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. 	<p>Im § 26, Abs. 1 und 3 des USG BL werden die verbotenen Beseitigungsarten aufgeführt. Der § 5 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> kann gestrichen werden.</p> <p>Da unter 7 Strafbestimmungen, § 51 des <i>USG BL</i> die Bussenliste abschliessend aufgeführt ist, muss die Bussenliste des Abfallreglements ebenfalls abschliessend gehalten werden. Die Aufzählung wurde übernommen.</p> <p>Polizeireglement der Gemeinde Muttenz: § 8 VERBOTENES UND STRAFBARES VERHALTEN</p> <p>Verboten und strafbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ...; - das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering); - das unerlaubte Entsorgen von Abfällen; - ... <p>Im Polizeireglement der Gemeinde Muttenz wird im Bussenkatalog auf den entsprechenden Verbot-Paragrafen im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> verwiesen z.B. § 5 Verbotene Beseitigungsarten.</p> <p>Der Abs. 1 des § 14 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 17 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die Absätze wurden übernommen.</p> <p>Im § 26, Abs. 1 und 3 des USG BL werden die verbotenen Beseitigungsarten aufgeführt. Der § 5 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> kann gestrichen werden.</p>	<p>CVP (§ 16, Abs. 3): Das Problem Littering wird zwar peripher erwähnt, aber fehlt als explizit verbotenes Handeln. So können gem. § 2, Abs. 4 Einkaufsläden und Verpflegungsbetriebe von den Gemeindebehörden verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen. Auch ermöglicht der §16 Abs. 3 lit. c die Ahndung der Litterer durch eine Busse. Neben der verbotenen Entsorgung von Abfall via Kanalisation nach §6 Abs. 5 sollte offiziell auch das unachtsame Liegenlassen und Wegwerfen von Abfall im öffentlichen Raum ausdrücklich als verbotene Handlung erwähnt werden.</p> <p>Das Entsorgen von Gartenabfällen im Wald ist heute eine weit verbreitete Untugend. Diese hat unseres Erachtens im Reglement nicht Eingang gefunden. Indirekt kann man diese ebenfalls nur bei den Strafbestimmungen ableiten, wo im §16 Abs.3 lit. c ein illegales Entsorgen von Abfällen an nicht zugelassenen Stellen bestraft wird. Explizit wäre deshalb zu erwähnen, dass auch das Deponieren von organischen Abfällen im Wald verboten ist.</p> <p>Antwort: Nach Meinung des Gemeinderats besteht mit lit. h eine gute gesetzliche Grundlage, um das Littering-Problem im öffentlichen Raum anzugehen.</p> <p>Im Wald sind grundsätzlich nur forstwirtschaftliche Nutzungen erlaubt. Unzulässig und damit verboten sind Nutzungsarten, die unerwünschte oder schädliche Wirkungen auf den Waldbestand, den Waldboden, die Waldfunktion und auf die Pflanzen- und Tierwelt haben. Das illegale Deponieren von Gartenabfällen im Wald ist bereits über die bestehenden, rechtlichen Grundlagen betreffend den Wald geregelt.</p> <p>FDP (§ 16, Abs. 3, lit. h): Antrag: Dieser Abschnitt «h» ist zu streichen, da Littering bereits im § 8 des Polizeireglements der Gemeinde Muttenz und im dazugehörigen Bussenkatalog geregelt ist. Eine doppelte Regelung in unterschiedlichen Reglementen mit unterschiedlichen Bussenhöhen ist zu vermeiden, da bei abweichenden Inhalten Missverständnisse entstehen.</p>

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
			<p>Da unter 7 Strafbestimmungen, § 51 des <i>USG BL</i> die Bussenliste abschliessend aufgeführt ist, muss die Bussenliste des Abfallreglements ebenfalls abschliessend gehalten werden. Die Aufzählung wurde übernommen.</p> <p>Polizeireglement der Gemeinde Muttenz: § 8 VERBOTENES UND STRAFBARES VERHALTEN</p> <p>Verboten und strafbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ...; - das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering); - das unerlaubte Entsorgen von Abfällen; - <p>Im Polizeireglement der Gemeinde Muttenz wird im Bussenkatalog auf den entsprechenden Verbot-Paragrafen im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> verwiesen z.B. § 5 Verbotene Beseitigungsarten.</p>	<p>Antwort: Der Einwand ist berechtigt. Im Polizeireglement der Gemeinde Muttenz wird das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering) als verbotenes und strafbares Verhalten aufgeführt. Im dazugehörigen Bussenkatalog wird unter Abfall für das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering) die Bussenhöhe festgelegt und als Rechtsgrundlage das Polizeireglement aufgeführt. Ob hier neu auf den § 16, Abs. 3, lit. h des Abfallreglements verwiesen werden muss, statt auf § 8 des Polizeireglement, ist Gegenstand weiterer Abklärungen.</p> <p>Bei den im Bussenkatalog des Polizeireglements aufgeführten Übertretungen handelt es sich um Bussen, welche im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81c des Gemeindegesetzes geahndet werden können. Nur die Gemeindepolizei hat die Kompetenz, Ordnungsbussen zu erheben und vor Ort einzuziehen. Die Abteilung Umwelt kann Bussen - gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Muttenz – über ein Strafverfahren vor dem Bussenausschuss aussprechen. Wegen dem grösseren administrativen Aufwand werden diese Bussen höher angesetzt als bei einer Ordnungsbusse. Als Rechtsgrundlage für das Strafverfahren vor dem Bussenausschuss wird das Abfallreglement verwendet.</p>
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 18 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten		
Das Reglement über die Kehrichtabfuhr und die Ablagerung von Bauschutt und Abfallstoffen vom 21. Mai 1969 wird aufgehoben.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Abfallreglement vom wird aufgehoben. 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am(Datum) in Kraft. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Abfallreglement vom 23. Juni 1992 wird aufgehoben. 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am(Datum) in Kraft. 		
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutz-direktion, auf den 1. Januar 1993 in Kraft.</p>			5. Gebührentarif zum Abfallreglement	ANHANG 1
	<p>Nach § 11 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Grundgebühr</p> <p>a. pro Haushalt pro Jahr Fr. [pro Person, pro]</p> <p>b. pro Betrieb Fr. pro Jahr [differenziert nach Grösse, pro ...]</p>		Wird in der <i>Vollzugsverordnung zum AbfR</i> geregelt.	

Abfallreglement der Gemeinde Muttenz vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft Version vom 31. August 2020	Abfallreglement der Gemeinde Muttenz Entwurf	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Antwort Gemeinderat
	<p>Volumengebühr</p> <p>a. für Abfallsäcke:</p> <p> zu 35 l Fr.</p> <p> je Sack</p> <p> zu 60 l Fr.</p> <p> je Sack</p> <p> zu 110 l Fr.</p> <p> je Sack</p> <p>b. für Sperrgut: Fr.</p> <p> je Marke</p> <p>[ev. spezielle Regelung für Klein- und Grobsperrgut]</p> <p>Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von [100 x 50 x 50 cm (Hohlkörper); 70 x 70 x 9 cm (Platten) bzw. 120 x 5 x 5 cm (Latten)]</p> <p>c. für Container:</p> <p> zu 600 l Fr.</p> <p> je Plombe</p> <p> zu 800 l Fr.</p> <p> je Plombe</p> <p>d. für Grünabfuhr:</p> <p> Biotonne 140 l</p> <p> Biotonne 240 l</p> <p> Bioklappe Fr.</p> <p> je Marke</p> <p>(ev. Gewichtsgebühr)</p> <p>(ev. Konzessionsabgabe)</p>			

Abkürzungen:

AbfR Abfallreglement
USG BL Kantonales *Umweltschutzgesetz* (USG BL)
USV BL Kantonale *Verordnung über den Umweltschutz* (USV BL)
VVEA *Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen* des Bundes (Abfallverordnung, VVEA)